



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
Hauptplatz 1
8111 Straßengel

GZ: BHGU-25349/2018-39

Ggst.: Marktgemeinde Gratwein-Straßengel,
Hochwasserschutz für das Gewerbegebiet Gratwein am
Murweg;
wasserrechtliche Überprüfung - Kundmachung

→ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Regina Strempl-Neuhold
Tel.: +43 (316) 7075-605
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.03.2019



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 11.02.2019 hat die Mach & Partner ZT GmbH im Namen der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 08.08.2018, GZ.: BHGU-25349/2018, wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen für das Gewerbegebiet am sogenannten Murweg auf den Gst. Nr. 1897/3, 276/1, 276/2, 1921, 1896/8, 280/9, 280/8 und 1897/9, alle KG Gratwein, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und der §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.03.2019 um ca. 09.00 Uhr,

Treffpunkt: Marktgemeindeamt Gratwein-Straßengel

angeordnet.

Verhandlungsleiterin:

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Mag. Regina Strempl-Neuhold

Dipl.-Ing. Rene Maier

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Regina Streppl-Neuhold
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 15. März 2019
Abgenommen am: 28. März 2019